



Rechtliche Grundlagen der Rehkitzrettung in der Schweiz

Ausgangslage und rechtliche Einordnung

Die Rehkitzrettung ist in der Schweiz eine anerkannte und zunehmend professionalisierte Massnahme zur Vermeidung von Tierleid während der landwirtschaftlichen Mäharbeiten. Rechtlich bewegt sie sich im Schnittbereich von Tierschutzrecht, Jagdrecht sowie kantonalem Vollzugsrecht. Obwohl es keine einzelne, ausdrücklich formulierte „Pflicht zur Rehkitzrettung“ im engeren Sinne gibt, ergibt sich eine solche faktisch aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen.

Tierschutzrechtliche Verpflichtungen

Zentral ist das Bundesgesetz über den Tierschutz (TSchG). Bereits die Grundnorm von **Art. 4 Abs. 1 TSchG** hält fest: *„Wer mit Tieren umgeht, hat deren Bedürfnisse so gut als möglich zu berücksichtigen und für ihr Wohlergehen zu sorgen.“*

Weiter präzisiert **Art. 4 Abs. 2 TSchG**: *„Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.“*

Im Kontext der landwirtschaftlichen Nutzung bedeutet dies, dass vermeidbare Verletzungen oder das Töten von Rehkitzen durch Mäharbeiten als Verstoss gegen diese Bestimmungen gewertet werden können, sofern keine geeigneten Schutzmassnahmen getroffen wurden.

Die strafrechtliche Relevanz ergibt sich aus **Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG**: *„Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Tiere misshandelt, vernachlässigt oder unnötig überanstrengt oder deren Würde in anderer Weise missachtet.“*

Auch fahrlässiges Verhalten ist strafbar (**Art. 26 Abs. 2 TSchG**). Damit entsteht eine klare rechtliche Erwartung an Landwirte, präventive Massnahmen – wie das Absuchen von Wiesen oder den Einsatz von Rehkitzrettung – umzusetzen. In der Praxis haben kantonale Behörden mehrfach darauf hingewiesen, dass das Unterlassen solcher Massnahmen zu Verurteilungen führen kann. Diesbezügliche Urteile liegen auch bereits vor.

Jagdrechtliche Rahmenbedingungen und Drohneneinsatz

Die rechtliche Grundlage für den Einsatz technischer Hilfsmittel, insbesondere Drohnen, findet sich in der Eidgenössischen Jagdverordnung (JSV). Mit der Revision wurde in **Art. 2 Abs. 1 lit. o JSV** festgelegt:

Verboten ist die Verwendung von „zivilen, unbemannten Luftfahrzeugen“ zur Jagd. Darunter fallen ausdrücklich auch Drohnen mit optischen oder thermischen Kamerasystemen. Der Zweck dieses Verbots liegt im Schutz der Wildtiere vor Störungen und unzulässigen Jagdmethoden.

Gleichzeitig wird jedoch klargestellt, dass:

- der Einsatz solcher Drohnen zur Rehkitzrettung zulässig bleibt, da er nicht der Jagd, sondern dem Tierschutz dient,
- dieser Einsatz durch die Kantone geregelt wird und
- er nur durch fachkundige Personen erfolgen darf.

Damit schafft das Jagdrecht einen klaren Ausnahmereich zugunsten der Rehkitzrettung, stellt aber gleichzeitig Anforderungen an Organisation und Qualifikation.

Fachkunde als rechtliche Voraussetzung

Die Anforderungen an die Fachkunde ergeben sich aus **Art. 1b Abs. 2 JSV** sowie ergänzend aus der Tierschutzverordnung (TSchV), insbesondere **Art. 177 Abs. 1bis TSchV**.

Gemäss **Art. 1b Abs. 2 JSV**: *„Wildhüter und Jäger gelten als fachkundige Personen gemäss dem Tierschutzrecht, sobald sie anlässlich einer kantonalen Prüfung ihre spezifischen Kenntnisse bewiesen haben.“*

Weiter heisst es sinngemäss:

- Auch Personen mit gleichwertig anerkannter Ausbildung gelten als fachkundig
- Fachkunde setzt neben der Prüfung auch regelmässige praktische Tätigkeit voraus

Die Tierschutzverordnung ergänzt dies in **Art. 177 Abs. 1bis TSchV**: Die Fachkunde bleibt nur erhalten, wenn sie durch regelmässige Praxis aufrechterhalten wird.

Die Kantone sind befugt, den Verlust der Fachkunde bei fehlender Praxis zu regeln. Für die Rehkitzrettung bedeutet dies konkret, dass insbesondere der Einsatz von Drohnen oder das Bergen von Wildtieren nur durch entsprechend qualifizierte Personen erfolgen darf.

Rechtliche Zulässigkeit der Handhabung von Wildtieren

Ein besonders sensibler Aspekt ist die kurzfristige Handhabung von Rehkitzen. Grundsätzlich gilt im schweizerischen Recht der Schutz wildlebender Tiere vor menschlichen Eingriffen. Dennoch ist ein Eingreifen zulässig, wenn es dem Schutz des Tieres dient.

Massgeblich ist wiederum der Grundsatz von **Art. 4 TSchG**, wonach Eingriffe gerechtfertigt sind, wenn sie dem Tierwohl dienen und verhältnismässig erfolgen.

Die Rehkitzrettung erfüllt diese Voraussetzungen:

- Sie dient der Abwendung eines unmittelbar drohenden Schadens (Tod oder schwere Verletzung durch Mähmaschinen)
- Sie erfolgt zeitlich begrenzt
- Sie muss fachgerecht und schonend durchgeführt werden

Daraus ergibt sich, dass das Aufnehmen und Verbringen eines Rehkitzes rechtlich zulässig ist, sofern:

- unnötiger Stress vermieden wird,
- geeignete Hilfsmittel verwendet werden,
- das Tier nach der Mahd wieder freigelassen wird.

Rechtliche Zulässigkeit der Handhabung von Drohnen

In der Schweiz müssen Betreiberinnen und Betreiber von Drohnen grundsätzlich beim BAZL registriert sein, sobald die Drohne mehr als 250 Gramm wiegt oder mit einer Kamera bzw. Wärmebildtechnik ausgestattet ist. Da bei der Rehkitzrettung regelmässig Wärmebilddrohnen eingesetzt werden, besteht in der Praxis meist eine Registrierungspflicht.

Für Drohnen der Kategorien C1 bis C4 beziehungsweise für Drohnen über 250 Gramm ist zudem der Kompetenznachweis A1/A3 erforderlich. Dieser umfasst eine Online-Schulung sowie eine theoretische Online-Prüfung beim BAZL zu Themen wie Luftrecht, Sicherheit, Datenschutz und Verhalten im Luftraum. Kleine Drohnen unter 250 Gramm der Klasse C0 dürfen hingegen grundsätzlich ohne Prüfung betrieben werden, sofern die allgemeinen Flugregeln eingehalten werden.

Verantwortung der Landwirtschaft

Auch wenn die Jagd- und Wildtierakteure eine wichtige Rolle spielen, liegt die primäre Verantwortung bei den Bewirtschaftern der Flächen. Aus den genannten Bestimmungen ergibt sich eine Sorgfaltspflicht der Landwirte, geeignete Massnahmen zu ergreifen.

Diese Pflicht umfasst insbesondere:

- organisatorische Vorbereitung der Mahd,
- Zusammenarbeit mit Rehkitzrettungsorganisationen,
- Einsatz geeigneter Technologien oder Methoden.

Das Unterlassen solcher Massnahmen kann – je nach Einzelfall – als fahrlässiger Verstoss gegen das Tierschutzgesetz gewertet werden. Entsprechend haben verschiedene kantonale Stellen explizit darauf hingewiesen, dass fehlende Prävention rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann .

Rolle der Kantone im Vollzug

Der Vollzug des Tierschutz- und Jagdrechts liegt weitgehend bei den Kantonen. Diese sind zuständig für:

- die konkrete Ausgestaltung des Drohneneinsatzes,
- die Anerkennung von Fachkunde,
- die Organisation und Koordination der Rehkitzrettung,
- die Sensibilisierung und Information der Landwirtschaft.

Dadurch ergeben sich Unterschiede in der praktischen Umsetzung, während die bundesrechtlichen Grundsätze schweizweit einheitlich gelten.

Schlussfolgerung

Die Rehkitzrettung ist in der Schweiz rechtlich klar abgestützt, auch wenn sie nicht in einer einzelnen Norm explizit geregelt ist. Vielmehr ergibt sich ihre Verpflichtung aus dem Zusammenspiel mehrerer Rechtsbereiche.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Das Tierschutzgesetz verpflichtet zur Vermeidung vermeidbaren Tierleids und begründet damit faktisch eine Pflicht zur Rehkitzrettung.
- Das Jagdrecht erlaubt den Einsatz moderner Technologien wie Drohnen ausdrücklich für diesen Zweck, stellt jedoch Anforderungen an Fachkunde und kantonale Regelung.
- Die Handhabung von Wildtieren ist im Rahmen der Rehkitzrettung zulässig, sofern sie dem Tierwohl dient und fachgerecht erfolgt.

- Landwirte tragen eine zentrale Verantwortung und können bei Unterlassung haftbar gemacht werden.
- Urteile liegen bereits vor.

Damit ist die Rehkitzrettung nicht nur eine ethische Verpflichtung, sondern auch eine rechtlich fundierte Aufgabe im Spannungsfeld von Landwirtschaft, Jagd und Tierschutz.

JagdSchweiz, 18. Mai 2026